



Unabhängige
Bürgervereinigung
Putzbrunn e. V.

SATZUNG

Unabhängige Bürgervereinigung Putzbrunn

Präambel: Politische Bildung geht heute jede Bürgerin und jeden Bürger an. Kritisches Mitdenken und Mithandeln sind eine Notwendigkeit für das Funktionieren einer freiheitlichen politischen Ordnung. Das aber setzt die Mitwirkung der Bürger beim politischen Leben voraus. Unsere Demokratie lebt davon, dass die Bürgerinnen und Bürger Demokratie bejahen und praktizieren.

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für Personen jeden Geschlechts gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Unabhängige Bürgervereinigung Putzbrunn“.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e. V.

Die Kurzbezeichnungen lauten „UBV“ und „UBV Putzbrunn“.

Der Verein hat seinen Sitz in Putzbrunn.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

- a) Zweck und Aufgabe des Vereins bestehen darin, den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Putzbrunn eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und darüber mitzubestimmen.
- b) Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, er ist eine parteipolitisch unabhängige und parteiübergreifende Interessenvertretung von Bürgerinnen und Bürger in Putzbrunn.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Überschüsse dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- d) Der Verein bietet anderen Organisationen und Vereinen seine kooperative Mitarbeit an.

Der Zweck des Vereins wird unter anderem durch folgende Ziele verwirklicht:

- Aufstellen und Einreichen von gesonderten Wahlvorschlägen zu den Kommunalwahlen mit parteipolitisch unabhängigen geeigneten Personen nach den jeweils gültigen Vorschriften.
- Information der Bürger und seiner Mitglieder durch allgemeine Publikationen.
- Förderung des Nachwuchses im kommunalpolitischen Bereich.
- Pflege und Wahrung der Selbständigkeit und Identität von Putzbrunn.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Stimmberechtigte Mitglieder können alle natürlichen Personen sein:

- a) die keiner politischen Partei oder anderen Gruppierung, die sich in Putzbrunn kommunalpolitisch engagiert, angehören und nicht auf der Liste einer solchen politischen Gruppierung oder Partei kandidieren.
- b) die sich zur rechtsstaatlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen,
- c) die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Putzbrunn haben.

2. Nichtstimmberechtigte Mitglieder können alle natürlichen Personen sein:

- a) die sich zur rechtsstaatlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen,

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand begründet. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch Eintritt, Kandidatur oder Organstellung bei einer politischen Partei oder anderen Gruppierung, die sich in Putzbrunn kommunalpolitisch engagiert.
- c) durch freiwilligen Austritt, der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand,
- d) durch Ausschluss.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- wiederholte, vorsätzliche oder grobfahrlässige Verstöße gegen die Satzung bzw. gegen die Interessen sowie Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes,
- unehrenhaftes Verhalten, soweit es in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verein steht,
- die Abgabe wissentlich falscher Angaben im Aufnahmeantrag.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschluss ist mit Begründung dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Vor jeder Entscheidung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- u. Diskussionsrechts an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- b) Stimmrecht hat jedes volljährige Mitglied in Verbindung mit §3 Nummer 1 c).
- c) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, ihre Interessen zu wahren, nach der Satzung zu handeln und die von den Organen erlassenen notwendigen Beschlüsse und Anordnungen sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegenen Empfehlungen zu befolgen.
- d) Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags zu Beginn der Mitgliedschaft beziehungsweise des jeweiligen Kalenderjahres gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

§ 6 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag.

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Verein ist auf Spenden angewiesen.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) einem 1. Vorsitzenden,
- b) einem 2. Vorsitzenden,
- c) einem Schriftführer,
- d) einem Kassenführer,
- e) einem Öffentlichkeitsreferenten,
- f) mindestens vier gewählten Beisitzern.
- g) Der Fraktionsvorsitzende der Gemeinderatsfraktion und sein Stellvertreter gelten als geborene Mitglieder des Vorstands, sofern sie stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sind.

Die Funktion e) kann auch in Personalunion mit einer anderen Vorstandsfunktion wahrgenommen werden.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Der Vorsitzende erledigt entsprechend vorstehender Aufgabenverteilung alle Angelegenheiten des Vereins im Vollzug der satzungsgemäßen Beschlüsse und führt die laufenden Geschäfte und laufende Verwaltung. Weiterhin beruft und leitet er Sitzungen des Gesamtvorstandes sowie der Mitgliederversammlung.

§ 9 Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl, in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Die Beisitzer können durch Akklamation gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein jeweiliger Nachfolger ordnungsgemäß bestellt ist. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet vorzeitig bei Ausscheiden aus dem Verein.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet für den Rest der Amtszeit des Vorstands auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für das zu besetzende Amt statt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorsitzenden gehört u.a. die Führung der laufenden Verwaltung, wobei der Vorsitzende einzelne Aufgaben den übrigen Mitgliedern des Vorstandes übertragen kann.

Ferner gehört zu den Aufgaben des Vorsitzenden die Erledigung dringlicher und unaufschiebbarer Geschäfte sowie die Leitung von Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung.

Der Vorstand erhält das uneingeschränkte Recht, bei Ausscheiden eines Beisitzers ein Ersatzmitglied für die laufende Wahlperiode als Beisitzer in den Vorstand zu kooptieren.

Der Vorstand tritt zusammen auf Einberufung des Vorsitzenden bei aktuellem Anlass, mindestens jedoch jedes halbe Jahr.

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, der Einberufung des Vorsitzenden Folge zu leisten.

Zur weiteren Unterstützung des Vorstandes können themenbezogene Ausschüsse durch die Mitgliederversammlung gebildet werden.

Der Kassier hat über die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und mindestens einmal jährlich in einer Mitgliederversammlung darüber Rechnung zu legen.

Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung sowie Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den betreffenden Gremien zur Kenntnis zu bringen.

Der Öffentlichkeitsreferent ist für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständig und vertritt bei Abwesenheit den Schriftführer.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand des Vereins ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen per E-Mail mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Vorstandsmitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Feststellung zur Beschlussfähigkeit und die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

Hierbei legt der Vorstand einmal im Jahr seinen Tätigkeitsbericht vor.

Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen per E-Mail mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

§ 13 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit die Mitglieder des Vorstands in geheimer Wahl sowie zwei Kassenprüfer per Handzeichen.

Abberufung erfolgt durch Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Ferner ist sie vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen in schriftlicher Form beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Satzungsänderungen. Hierfür bedarf es einer Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Anträge

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge sind vor Beginn der Versammlung einzureichen; sie können aber nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Nichtbehandelte Tagesordnungspunkte dürfen höchstens zweimal vertagt werden.

§ 15 Niederschrift über den Verlauf der Mitgliederversammlung

Über Einberufung, Beschlussfähigkeit und wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung sowie über die behandelten Tagesordnungspunkte und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende, sein Vertreter und der Kassier zu Beauftragten für die Auflösung ernannt. Zur Beschlussfassung der Beauftragten ist Einstimmigkeit erforderlich.

Die Rechte und Pflichten der Beauftragten bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB §§ 47 ff. über die Auflösung.

Das nach der Beendigung der Auflösung des Vereins noch vorhandene Vermögen ist einer ortsansässigen Organisation mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen ausschließlich im sozialen Bereich zur Verwendung kommt. Die zu bestimmende Organisation wird von der Mitgliederversammlung benannt.

§ 17 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Klauseln der Satzung unwirksam sein, so bleiben die übrigen Teile der Satzung in ihrer Wirkung dafür unberührt.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirksamkeit der Verschmelzung zur Neugründung der Vereine Freie Wähler Gemeinschaft Putzbrunn e. V. und Gemeinschaft pro Putzbrunn e. V. in Kraft.